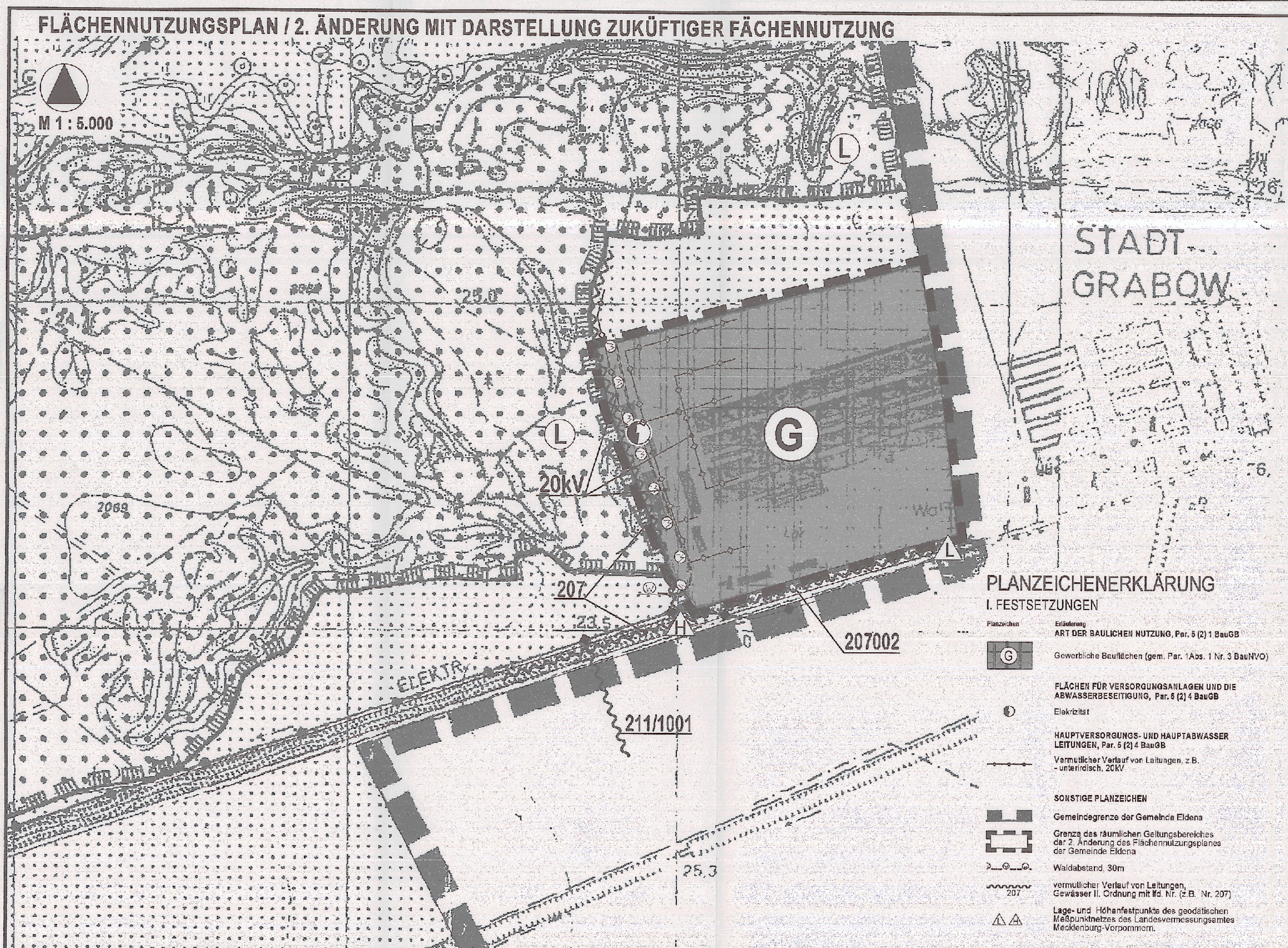
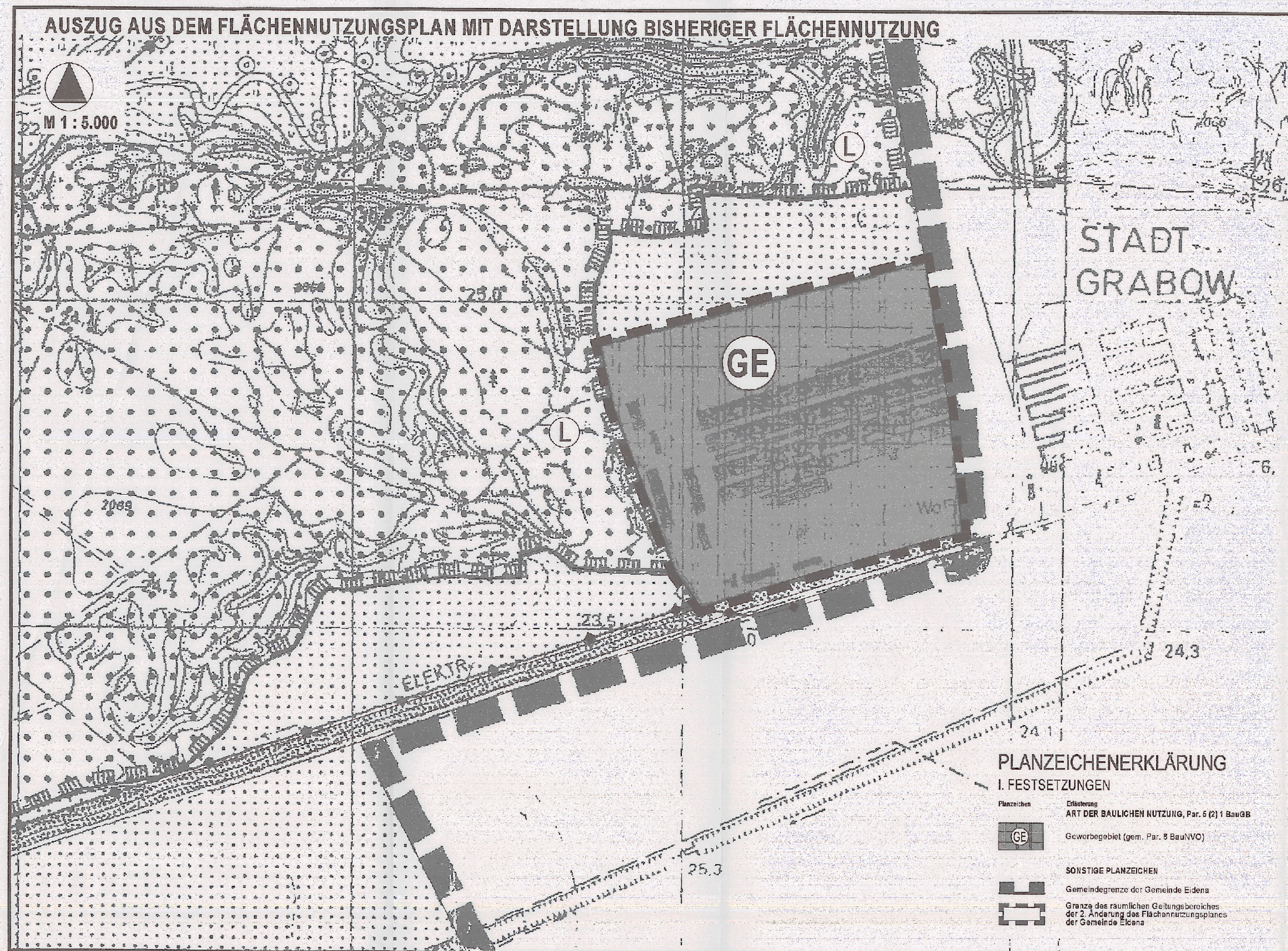


2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE ELDENA



VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.09.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung durch Aushang vom 02.11.2012 bis 17.11.2012 erfolgt.
Eldena, den 20.05.2014
(Siegel) Bürgermeister
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 18.01.2013 auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt.
Eldena, den 20.05.2014
(Siegel) Bürgermeister
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 28.01.2013 bis zum 28.02.2013 während der Dienststunden des Amtes durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung durch Aushang vom 10.01.2013 bis 25.01.2013 erfolgt.
Eldena, den 20.05.2014
(Siegel) Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
Eldena, den 20.05.2014
(Siegel) Bürgermeister
- Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 2 BauGB ist mit Schreiben vom 18.01.2013 erfolgt.
Eldena, den 20.05.2014
(Siegel) Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 20.06.2013 den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und die Auslegung bestimmt.
Eldena, den 20.05.2014
(Siegel) Bürgermeister
- Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 05.08.2013 bis zum 05.09.2013 während der Dienststunden des Amtes nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang vom 18.07.2013 bis zum 02.08.2013 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen mit öffentlich ausgelegt und eingesehen werden können und dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde Eldena deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind von der öffentlichen Auslegung in Kenntnis gesetzt worden.
Eldena, den 20.05.2014
(Siegel) Bürgermeister
- Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 18.07.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Eldena, den 20.05.2014
(Siegel) Bürgermeister
- Der Verfahrensschritt der Öffentlichkeitsbeteiligung ist aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers wiederholt worden. Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht haben in der Zeit vom 07.01.2014 bis zum 07.02.2014 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die Wiederholung der öffentlichen Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang vom 20.12.2013 bis zum 04.01.2014 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die vorhandenen vorliegenden umweltbezogenen Gutachten und Stellungnahmen mit öffentlich ausgelegt und eingesehen werden können und dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde Eldena deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind von der Wiederholung der öffentlichen Auslegung unterrichtet worden.
Eldena, den 20.05.2014
(Siegel) Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbargemeinden am 20.06.2013, am 13.12.2013 und am 10.04.2014 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Eldena, den 20.05.2014
(Siegel) Bürgermeister
- Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 10.04.2014 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde am 10.04.2014 gebilligt.
Eldena, den 20.05.2014
(Siegel) Bürgermeister
- Die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung des Landkreises Ludwigslust - Parchim vom 08.02.2014, Az.: 1302/2014, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Eldena, den 02.03.2014
(Siegel) Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Betriebsleiter der Gemeindevertretung vom 02.03.2014 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde durch die Genehmigungsbescheide am 02.03.2014 bestätigt.
Eldena, den 02.03.2014
(Siegel) Bürgermeister
- Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 02.03.2014 ausgefertigt.
Eldena, den 02.03.2014
(Siegel) Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan, die Begründung und die zugehörigen Unterlagen zur Einsichtnahme aufgelegt sind, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden können, ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang vom 04.03.2014 bis 19.03.2014 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Gefährdung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) hingewiesen worden.
Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eldena ist mit Ablauf des 19.03.2014 wirksam geworden.
Eldena, den 19.03.2014
(Siegel) Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 22.07.2011 BGBl. I S. 1509.
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777).

2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE ELDENA

